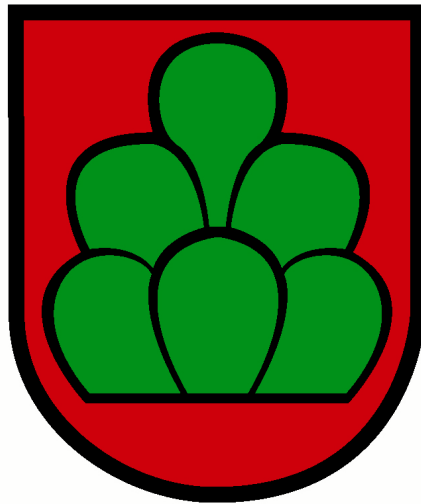


BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF- REGLEMENT



LEGENDE

Rote Schrift = neu

~~Rote Schrift durchgestrichen~~ = bisher im Reglement, wird gestrichen

~~16.10.2002~~

5. Juni 2019

Inkraftsetzung per 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Organisation

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Funktionendiagramm / Pflichtenheft

Verfahren bei Todesfällen

- Art. 4 Anzeige des Todes
- Art. 5 Bestattungsbewilligung
- Art. 6 Aufbahrungsort
- ~~Art. 7 Leichentransport~~
- Art. 7 Bestattungsdatum
- ~~Art. 9 Ansteckende Krankheiten~~
- Art. 8 Bestattungsart
- Art. 9 Bestattungswünsche
- ~~Art. 12 Sargschliessung~~
- Art. 10 Bestattungsort / Auswärtige Personen

Die Bestattung

- Art. 11 Voraussetzung
- Art. 12 Beschaffenheit der Särge und Urnen
- Art. 13 Bestattungsfeier
- Art. 14 Bestattungszeiten

Friedhofordnung

- Art. 15 Friedhofruhe
- Art. 16 Gräberanordnung
- Art. 17 Grabmasse
- Art. 18 Grabschliessung
- Art. 19 Ruhedauer
- Art. 20 Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte
- Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

- Art. 22 Vorzeitige Graböffnung
- Art. 23 Aufhebung von Grabfeldern

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

- Art. 24 Randbepflanzung
- ~~Art. 25 Fläche für Grabschmuck~~
- Art. 26 ~~Grabmäler und~~ Grabschmuck
- Art. 27 Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen
- Art. 28 Entsorgen der Abfälle
- Art. 29 Nicht gepflegte Gräber

Das Aufstellen von Grabmälern

- Art. 30 Provisorische Holzkreuze
- Art. 31 Grabmäler
- Art. 32 Bewilligungspflicht
- Art. 33 Gesuch
- Art. 34 Material, Bearbeitung

Art. 35	Beschriftung / Grössen
Art. 36	Masse der Grabmäler
Art. 36	Aufstellen der Grabmäler
Art. 37	Nicht genehmigte Grabmäler
Art. 38	Instandhaltung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 39	Sorgfaltspflicht
Art. 40	Haftungsausschluss

Kosten

Art. 41	Bestattungskosten
---------	-------------------

Grabunterhalt

Art. 42	Schickliche Bestattung / Kostentragung ausgeschlagene Verlassenschaft
Art. 43	Gebühren
Art. 44	Bemessung
Art. 45	Spezialfinanzierung

Schlussbestimmungen

Art. 46	Rechtspflege
Art. 47	Widerhandlungen
Art. 48	Übergangsbestimmungen
Art. 49	Inkrafttreten

Anhang

Gebührenrahmen

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
 - die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12. Mai 1999
 - Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
 - ~~das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876~~
 - ~~das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904~~
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil (OgR) vom 1. Juni 2016
- das nachfolgende Reglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Frauen und Männer

Organisation

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen ~~für den Friedhof der Einwohnergemeinde Eriswil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bestattungswesen.~~

Organe

Art. 2 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- ~~der Ressortvorsteher (Gemeinderat)~~
- ~~die Sozialkommission~~

Funktionendiagramm /
Pflichtenheft

Art. 3 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft ~~und~~ ~~oder~~ Funktionendiagramm.

Verfahren bei Todesfällen

Anzeige des Todes

Art. 4 ¹ Jeder Todesfall ~~sollen ist~~ innert zwei Tagen ~~angezeigt werden~~ dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

~~2 Stirbt eine Person in Eriswil, so kann der Tod bei der Gemeinde mündlich gemeldet werden.~~

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) ~~des Kantons Bern (ZStV) beim zuständigen Zivilstandsamt.~~ Bei der Erstattung der Anzeige ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.

Anordnung und Ausführung der Bestattung

Bestattungsbewilligung

Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung stellt, gestützt auf die Meldung eines Todesfalles durch das Zivilstandsamt, die Bestattungsbewilligung aus.

~~² Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien des Verstorbenen, Todesdatum und Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.~~

~~² Sind keine Angehörigen oder Anordnungen der verstorbenen Person vorhanden, erfolgt eine Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift).~~

Aufbahrungsort

Art. 6 ¹ Für die Aufbahrung ~~des Leichnams von Leichen, welche in Eriswil bestattet werden,~~ steht auf dem Friedhof Eriswil ~~im~~ ein Aufbahrungsraum ~~ein spezieller Kühlraum~~ zur Verfügung.

~~² Die Leichname sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in den Aufbahrungsraum zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden.~~

Leichentransport	Art. 7 Für die Führung der Leiche vom Trauerhause zum Friedhof haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.
Bestattungsdatum	Art. 7 ¹ Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn die Meldung des Zivilstandsamtes vorliegt. ² Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen. Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen. ³ Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im kantonalen Begräbnisdekret genannten Fällen bewilligt.
Ansteckende Krankheiten	Art. 9 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.
Bestattungsart	Art. 8 ¹ Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. ² Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist. ³ Wenn keine Willensäusserung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können, entscheidet die Einwohnergemeinde über die Bestattungsart.
Bestattungswünsche	Art. 9 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden. Im Todesfall informiert die Gemeindeverwaltung die Angehörigen über den Bestattungswunsch.
Sargschliessung	Art. 12 Der Sarg wird in der Regel 10 Minuten vor der Bestattung geschlossen. Allfällige Wünsche der Angehörigen sind jedoch zu berücksichtigen.
Bestattungsort / Auswärtige Personen	Art. 10 ¹ Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Eriswil hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen trotzdem in Eriswil bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Einwohnergemeinde Eriswil, b) früherer Wohnsitz in der Einwohnergemeinde, in den letzten zehn Jahren mit starker Bindung an Eriswil, c) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Eriswil, d) Wohnsitz eines nahen Angehörigen in der Einwohnergemeinde Eriswil. ² Der Ressortvorsteher entscheidet über eingehende Gesuche. Gegen seinen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.
Die Bestattung	
Voraussetzung	Art. 11 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.
Beschaffenheit der Särge und Urnen	Art. 12 ¹ Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen. ² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.

Bestattungsfeier

Die Beisetzung des Leichnams oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, welches die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Art. 13 ¹ Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen und den Teilnehmern der Bestattungsfeier bis **15 Minuten** vor der Bestattung erlaubt.

² Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Totengräber.

~~³Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier versammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts der Abdankung auf dem Friedhof.~~

~~⁴Personen, die Leichenfeiern und Bestattungen stören, können weggewiesen werden.~~

~~⁵Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit und dauert zwei Minuten.~~

Bestattungszeiten

Art. 14 ¹ ~~Die Beerdigungen sind zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr anzusetzen. Die Wünsche der Hinterlassenen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.~~ Die Beerdigungen sind um 13.30 Uhr anzusetzen. Ausnahmewünsche der Angehörigen können nach Absprache mit dem Totengräber berücksichtigt werden.

² An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen durchgeführt werden. Den Angehörigen wird hierfür ein Zuschlag verlangt.

~~³Bei Totgeborenen erfolgt die Bestattung in der Regel während des Mittaggläutens.~~

Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 15 ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie soll nicht anderweitig benützt und seiner eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

² Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

Gräberanordnung

Art. 16 ¹ Die Särge und die Urnen werden in den entsprechenden **Sektoren** in regelmässiger Reihenfolge ~~gemäss Gestaltungsplan~~ nebeneinander bestattet. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.

² Särge von Totgeburten oder Kindern bis 12 Jahre werden im Kinder**sektor** beigesetzt. Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne im von den Angehörigen gewünschten Sektor (bestehendes Reihengrab, Urnensektor, Familien- oder Gemeinschaftsgrab).

Grabmasse

Art. 17 ¹ Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (Masse in cm):

	Länge	Breite
a) Gräber für Erwachsene	160	75
b) Kinder von 3 - 12 Jahren	120	75
c) Kinder unter 3 Jahren	120	75
d) Familiengrab	170	160
e) Urnengräber	100	70

	²Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander beigesetzt werden. ³Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt: a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 1.50 Meter, b) bei Kindern bis 12 Jahre 1.00 Meter.
Grabschliessung	Art. 18 ¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.
Ruhedauer/Grabesruhe	²Das Grab ist mit einem beschrifteten Holzkreuz zu versehen. Art. 19 ¹ Die Grabesruhe beträgt: a) Mindestruhedauer 25 Jahre für Sargreihengräber b) Mindestruhedauer 25 Jahre für Urnenreihengräber ²Die Ruhedauer im Reihengrab wird von der ersten Bestattung beziehungsweise Beisetzung an gerechnet. ³ Familiengräber sind nur möglich, wenn die Überlebende Person das 65. Altersjahr erreicht hat. Die Angehörigen von Familiengräbern haben Anrecht auf eine Ruhedauer von 25 Jahren nach der Beisetzung des zweiten Verstorbenen. ⁴ In den letzten 25 Jahren der Grabruhe Nach der zweiten Beisetzung dürfen auf einem Familienreihengrab gemäss Art. 20, Abs. 2 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällig später beigesetzte Urnen endigt die Grabesruhe mit dem Ablauf der Grabesruhe des Zweitverstorbenen.
Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte	Art. 20 ¹ Auf einem Einzelgrab darf nur ein Leichnam mit Sarg bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu drei Urnen beizusetzen. Die Grabesruhe richtet sich nach dem Erstverstorbenen und wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert. Nach Aufhebung des Grabes, wird für die später beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet. ²Im reservierten Familienreihengrab dürfen zwei Särge und eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden. ³In den reservierten Familienurnengräbern dürfen eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden. ⁴In den Urnengräbern im Urnenfeld dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
Gemeinschaftsgrab	Art. 21 ¹ Die Beisetzung der Asche (leeren oder vergraben der Urne ins Gemeinschaftsgrab) erfolgt durch den Totengräber. ²Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden. ³Beim Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch Inschriften angebracht werden. Auf Antrag der Angehörigen besorgt die Gemeindeverwaltung eine Namensplatte enthaltend Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr. Über die Ausführung und die Dauer der Anbringung entscheidet die Einwohnergemeinde. Die Kosten für die Platte gehen zulasten der Angehörigen. ⁴Die Gemeindeverwaltung führt ein schriftliches Gräberverzeichnis Beisetzungskontrolle, die welches von jedermann eingesehen werden kann. ⁵Für Blumen und Kränze können an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt Unansehnlich gewordene sowie nicht der Jahreszeit entsprechende Pflanzen und Kränze werden entsorgt und sorgt für Ordnung und Wohlgestaltung auf

~~dem Grab.~~

⁶ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch ~~den Friedhofgärtner~~ die von der Einwohnergemeinde beauftragten Personen gepflegt.

Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Vorzeitige Graböffnung /
Exhumierung

Art. 22 ¹ Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung ~~der zuständigen Behörde des Regierungsstatthalters oder durch Anordnung einer Gerichtsbehörde~~ gestattet. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafbehörden.

² Die Ausgrabung eines Leichnams (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zulasten der Gesuchsteller.

³ In Ausnahmefällen kann die Einwohnergemeinde auf Gesuch hin das Versetzen von Urnen bewilligen. Die Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller. Die Ausführung erfolgt durch den Totengräber.

Aufhebung von Gräberfeldern

Art. 23 ¹ Nach Ablauf der in Art. 19 bestimmten ~~Mindest~~ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder ~~verfügt durchgeführt~~ werden.

² ~~Anordnungen zur~~ Die Aufhebung von Gräberfeldern ist mindestens ~~drei~~ zwei Monate vorher im ~~amtlichen~~ Anzeiger ~~von Trachselwald~~ und auf der Webseite der Einwohnergemeinde zu publizieren.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Einwohnergemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler, Bepflanzungen und ~~weiteren Gegenstände~~.

⁴ Es werden keine Einzelgräber aufgehoben.

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Randbepflanzung

Art. 24 Der Friedhofgärtner verlegt zwischen den Reihengräbern Trittplatten. ~~Zur Grabeinfassung sollen geeignete flache Pflanzen verwendet werden.~~

Fläche für Grabschmuck

Art. 25 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen die Grabmessung nicht überragen und folgende Höhen nicht übersteigen:

max. Höhe

a) Reihengrab 100 cm

b) Urnengrab 60 cm

c) Familiengrab 120 cm

Grabschmuck

Art. 26 ¹ Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn die Gräber eingeteilt sind ~~der Friedhofgärtner die Pflanzfläche humusiert hat~~ und die Fusswege angelegt sind.

² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können dafür auch einen Gärtner beauftragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.

³ Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen-Materialien.

⁴ Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von geeigneten Pflanzen (~~möglichst Bodendecker~~) überwachsen zu lassen.

Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen	⁵ Neben Bepflanzungen können auch andere Materialien zur Dekoration der Gräber verwendet werden. Sie haben sich in das Gesamtbild einzufügen und müssen unterhalten werden. Art. 27 ¹ Pflanzen und Jäte, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie nach einmaliger Mahnung, unter Kostenfolge durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Der Gemeinderat kann für diese Gräber auch eine Dauerbepflanzung, auf Kosten der Angehörigen, in Auftrag geben.
Entsorgung der Abfälle	² Der Friedhofgärtner ist Die von der Einwohnergemeinde beauftragten Personen sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen abzuräumen. Art. 28 ¹ Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung zur Verfügung.
Nicht gepflegte Gräber	² Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen. Art. 29 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind durch den Friedhofgärtner, auf Kosten der Einwohnergemeinde, vollständig mit einer geeigneten Pflanzen Dauerbepflanzung zu versehen.
Das Aufstellen von Grabmälern	
Provisorische Holzkreuze	Art. 30 Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.
Grabmäler	Art. 31 ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. die Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. ² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen, den Anforderungen des Schönheitssinns entsprechen und ² Es soll handwerklich und künstlerisch den Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
Bewilligungspflicht	³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Art. 32 Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung zu beantragen. einzuholen. ² Der Ressortvorsteher entscheidet über eingehende Gesuche. Gegen seinen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden
Gesuch	Art. 33 ¹ Ein Gesuch gemäss Art. 32 ist unterzeichnet im Doppel einzureichen. Es hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten. ² Der Gemeindeverwaltung sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen. ³ Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Grabmäler /
Grabschmuck

Art. 34 ¹ Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeisen, Bronze und weiteren Materialien.

² Zugelassen ist gängiger und ortsüblicher Grabschmuck. Über beanstandeten Grabschmuck entscheidet der Gemeinderat.

~~² Nicht zugelassener Grabschmuck sind:~~

~~a) Unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge)~~

~~b) Gusseisen, Draht, Fotografien, Porzellan oder Keramikfiguren, Metallurnen, Pulverbronze~~

~~c) Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder Kunststoffen~~

~~d) Blech oder Perlenkränze~~

~~e) Zement und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z.B. Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech.~~

~~³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.~~

Beschriftung / Grössen

Art. 35 Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf mit einer Lasierung im Tone des Steins bemalen werden.

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
a) Einzelgräber in Reihen	1.00 m 1.10 m	0.60 m	0.14 m
b) Kindergräber bis 12 Jahre	0.80 m	0.50 m	0.12 m
c) Familiengräber	1.10 m	1.00 m	0.14 m
d) Urnengräber	0.80 m	0.50 m	0.14 m
e) Liegende Platten			
Liegende Platten und Urnenpultsteine sind nur auf Sargreihen und Urnengrabreihen in Längslage gestattet (Neigung max. 10 %)	Länge	Breite	Dicke
Sargreihengräber	0.60 m	0.50 m	0.10 m
Kinder- und Urnengrabreihen	0.50 m	0.40 m	0.10 m

² Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

³ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁴ Schmale Grabmäler (Grabsäulen oder Grabtafeln), insbesondere solche aus Schmiedeisen oder Holz dürfen 10 cm höher sein.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 36 ¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

² Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor

- die Bewilligung nach Art. 32 vorliegt

- bei Erdbestattungen die Frist von 10 Monaten seit der Beisetzung abgelaufen ist.

³ Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald die Bewilligung vorliegt und es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

⁴ Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner auf die im Friedhofplan festgelegten Linien zu versetzen.

⁵ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbe-

Nicht genehmigte Grabmäler Instandhaltung	pflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabmäler oder Einrichtungen beschädigt, so hat der Grabmalhersteller für den Schaden aufzukommen. Art. 37 Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Art. 38 ¹ Schräg oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. ² Wird das Instandsetzen durch die Angehörigen trotz Aufforderung unterlassen, erfolgt die Ausführung durch den Friedhofgärtner. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.
--	---

Allgemeine Bestimmungen

Sorgfaltspflicht	Art. 39 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreißen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.
Haftungsausschluss	Art. 40 ¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden.

Kosten

Bestattungskosten	Art. 41 ¹ Für die Aufwendungen der Einwohnergemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren erhoben, soweit die Kosten nicht von der Einwohnergemeinde getragen werden müssen. ² Für die Gebühren wird im Anhang ein Kostenrahmen festgelegt. nach Wohnsitz, Alter und Art der Bestattung durch den Gemeinderat Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenverordnung fest. Diese decken die Kosten der öffentlichen Leistungen und dürfen diese insgesamt nicht übersteigen. ³ Die Gemeinde trägt die Kosten für: – amtliche Publikationen der Aufhebung von Gräbern – Räumung der Grabfelder – Planie und die Ansaat
Schickliche Bestattung / Kostentragung bei ausgeschlagener Verlassenschaft	Art. 42 ¹ Jede verstorbene Person hat Anrecht auf eine schickliche Bestattung. Dies entspricht grundsätzlich einer Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab, welche religionsneutral erfolgt. ² Bekundet jemand vor seinem Tod nachweisbar seinen Willen für eine Erdbestattung oder auf ein separates Urnengrab, wird dies der Person gestattet und als schickliche Bestattung gewertet. ³ Die Kosten für eine schickliche Bestattung werden nur übernommen, wenn die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eriswil hatte, die Kosten aus dem Nachlass nicht gedeckt werden können und die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen wurde. ⁴ Es werden maximal folgende Kosten übernommen: Kremation, einfacher Sarg und Einsargung mit Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum, Holzkreuz mit Beschriftung sowie Grabun-

terhalt (einfache immergrüne Dauerbepflanzung).

⁵ Die Einwohnergemeinde behält sich vor, mittels Verfügung die Erben nachträglich zur vollen oder anteilmässigen Kostenübernahme für die Bestattung und den Grabunterhalt zu verpflichten.

Grabunterhalt

Gebühren

Art. 43 ¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

² Die Einwohnergemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren.

Bemessung

Art. 44 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung ~~eines angemessenen Zinses der Teuerung~~, deckt.

Spezialfinanzierung

Art. 45 ¹ Die Grabunterhaltsgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden zu verbuchen.

² Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der ~~laufenden Rechnung~~ Erfolgsrechnung verbucht.

Schlussbestimmungen

Ausnahmen / Rechtspflege

Art. 46 ¹ Über nicht geregelte Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

² Gegen Verfügungen der Organe des Friedhofwesens kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich ~~Verwaltungs~~ Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen

Art. 47 ¹ Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 48 ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Für Grabmäler von Verstorbenen, die vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bestattet wurden, gilt das bisherige Reglement.

³ Für Verträge über Familiengräber gilt das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:

a) Das bestehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Eriswil vom 14.12.1977 16. Oktober 2002

~~b) Die Bestimmungen über das Aufstellen von Grabmälern auf dem Friedhof Eriswil vom 01.04.1987~~

~~c) Das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren vom 09.10.1998~~

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom **5. Juni 2019**.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Sonja Straumann

Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement Eriswil 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

4952 Eriswil,

Der Gemeindeschreiber

Anhang; Gebührenrahmen Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 40, Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 5. Juni 2019 wird folgender Gebührenrahmen festgesetzt:

1. Reihengräber (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Erwachsene	Fr. 900.00 - 1'200.00	Fr. 1'300.00 – 1'600.00
Kinder (3 bis 12-jährig)	Fr. 450.00 – 750.00	Fr. 900.00 – 1'300.00
Kleinkinder (bis 3-jährig)	Fr. 450.00 – 750.00	Fr. 700.00 – 1'100.00

2. Urnengräber (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Erwachsene	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 800.00 – 1'000.00
Kinder (3 bis 12-jährig)	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 800.00 – 1'000.00
Kleinkinder (bis 3-jährig)	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 650.00 – 900.00

3. Gemeinschaftsgrab (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 350.00 – 500.00	Fr. 650.00 – 800.00

4. Familiengrab / 1. Erdbestattung (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabpacht)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 2'500.00 – 3'500.00	Fr. 4'500.00 – 6'500.00

4.1 Familiengrab / 2. Erdbestattung (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Holzkreuz mit Beschriftung)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 1'100.00 – 1'800.00	Fr. 1'100.00 – 1'800.00

4.2 Familiengrab / Urnenbeisetzungen (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Holzkreuz mit Beschriftung)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 400.00 – 650.00	Fr. 400.00 – 650.00

5. Grabunterhaltsgebühren

	Einwohner	Auswärtige
Sargreihengrab	Fr. 3'500.00 – 4'500.00	Fr. 3'500.00 – 4'500.00
Urnengreihengrab	Fr. 2'000.00 – 3'000.00	Fr. 2'000.00 – 3'000.00
Familiengrab	Fr. 4'500.00 – 5'800.00	Fr. 4'500.00 – 5'800.00
Kindergrab	Fr. 2'000.00 – 3'000.00	Fr. 2'000.00 – 3'000.00

6. Exhumation und Wiederbestattung

nach Aufwand